



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Für die Unternehmen Baer Sandwich Panels b.v., Baer Special Products b.v. und Baer Machinery b.v.

1. Definitionen

Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe sind wie folgt zu definieren:

1.1 Anwender: Baer Sandwich Panels b.v., Baer Special Products b.v. und Baer Machinery b.v., Zomerdijkweg 5, Waalwijk

1.2 Gegenpartei: die natürliche oder juristische Person bzw. deren Rechtsnachfolger, in deren/dessen Auftrag der Anwender Dienstleistungen erbringt und/oder eine Arbeit ausführt.

1.3 Objekt: das Objekt, auf das sich ein Angebot bzw. eine Vereinbarung bezieht.

1.4 Neubau: Bau, Lieferung von Teilen, Aufbau, Umbau und/oder Anpassung von Fahrzeugen, Schiffen oder Teilen, baulichen Konstruktionen und alle sonstigen, im weitesten Sinne des Wortes, damit zusammenhängenden Vorbereitungs-, Ausführungs- und Fertigstellungsarbeiten.

1.6 Reparatur und Wartung: Schadensbehebung, Lack- und Spritzarbeiten, Wartung und alle sonstigen Arbeiten an Fahrzeugen bzw. in Bezug auf Fahrzeuge oder Teile von Fahrzeugen, die nicht als Neubau, Reinigung und/oder Restaurierung angesehen werden können.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte des Anwenders, sowie auf alle zwischen dem Anwender und der Gegenpartei getroffenen Vereinbarungen und auf die entsprechenden vorausgehenden Rechtsverhältnisse, ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Niederlassungsort der Vertragsparteien und den Ort, an dem die Vereinbarung getroffen wurde bzw. erfüllt werden muss. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Gegenpartei vor oder bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt worden.

2.2 Unbeschadet der Bestimmung des vorigen Absatzes ist die Gegenpartei berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch bei der 'Kamer van Koophandel' in Tilburg einzusehen oder vom Anwender die kostenlose und unverzügliche Zusendung eines Exemplars dieser AGB zu verlangen.

2.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jederzeit vorrangig vor eventuellen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei. Wenn nötig lehnt der Anwender die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei ausdrücklich ab.

2.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig oder anfechtbar sein, so behält der rechtswirksame Teil dieser Geschäftsbedingungen seine Gültigkeit. Der unwirksame, nichtige oder anfechtbare Teil wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der Intention der ursprünglichen Bestimmung im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Maße entspricht.

3. Offerten

3.1 Eine Offerte des Anwenders ist eine Aufforderung zur Unterbreitung eines unverbindlichen Angebots.

3.2 Sollte eine Offerte jedoch als verbindliches Angebot angesehen werden oder betrachtet werden können, so gilt dieses gleichwohl als unverbindlich, auch wenn es sich um eine Offerte mit zeitlicher Bindung handelt oder sonst wie aus dem Angebot hervorgeht, dass dieses unwiderruflich ist.

3.3 Falls das in der Offerte enthaltene Angebot nicht unverbindlich ist, so hat dieses eine Geltungsdauer von zwei Wochen, es sei denn, der Anwender hat in der Offerte ausdrücklich etwas anderes angegeben.

3.4 Obwohl der Anwender bei der Angebotsabgabe größte Sorgfalt verwenden wird, auch in Bezug auf Preislisten, Broschüren und sonstige Unterlagen, die auf irgendwelche (zukünftige) Rechtsverhältnisse zwischen dem Anwender und der Gegenpartei hindeuten könnten, können die letztendlich auszuführenden Arbeiten bzw. die Kosten davon abweichen; Satz- und Druckfehler behält sich der Anwender ebenfalls vor. Der Anwender haftet auch nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin genannten Angaben, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

4. Änderungen

4.1 Abweichende Bedingungen oder Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind jedoch kein Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



4.2 Falls sich bei der Ausführung der Arbeiten herausstellt, dass aufgrund des Zustandes des Objektes, dessen Einzelteile oder der von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Sachen diese nicht oder nur teilweise ausführbar sind, so hat der Anwender die Gegenpartei davon in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden in dem Falle Rücksprache halten und überlegen, ob die Vereinbarung geändert werden muss. Nötigenfalls wird die Vereinbarung sodann nach Billigkeit verändert.

5. Schätzpreise: Mehr- oder Minderarbeit

5.1 Sofern in einer Vereinbarung für bestimmte Arbeiten Schätzpreise oder verrechenbare Mengen angegeben sind, werden die tatsächlich ausgeführten Arbeiten und gelieferten Mengen verrechnet.

5.2 Sobald der Anwender erwartet, dass der in der Vereinbarung aufgeführte Schätzpreis den Betrag um mehr als 10% überschreiten wird, hat der Anwender die Gegenpartei davon in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden sodann nach Rücksprache über eine Vertragsänderung entscheiden. Eine derartige Vertragsänderung ist nur bindend nach schriftlicher Bestätigung des Anwenders und wenn diese Bestätigung von beiden Parteien unterzeichnet worden ist.

5.3 Sowohl der Anwender als auch die Gegenpartei sind berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn eine Situation im Sinne des Abs. 5.2 eintritt. Die durch den Anwender bis zum Moment der Vertragsauflösung ausgeführten Arbeiten hat die Gegenpartei gleichwohl zu zahlen.

6. Preise

6.1 Ist die Gegenpartei kein Konsument, so verstehen sich die Preise zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben, sofern vom Anwender nicht anders angegeben.

6.2 Falls die Preise für Hilfsmittel, Rohstoffe, Ersatzteile, Löhne oder aufgrund irgendwelcher preisbestimmenden Faktoren nach Abschluss einer Vereinbarung und vor dem vereinbarten Liefertermin und/oder nach Abschluss der Arbeiten verändert wurden, ist der Anwender berechtigt, diese entsprechend anzugleichen.

6.3 Preissteigerungen, die auf von der Gegenpartei verlangte Ergänzungen und/oder Änderungen der Vereinbarung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Gegenpartei.

7. Zahlung

7.1 Die Zahlung hat unmittelbar vor oder bei Ablieferung des Objektes zu erfolgen, sofern die Parteien nicht Entgegenstehendes vereinbart haben.

7.2 Falls Zahlung nach Ablieferung des Objektes vereinbart wurde, ist die Gegenpartei zur Zahlung des Rechnungsbetrages bzw. des Restbetrages innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum verpflichtet.

7.3 Die Forderung des Anwenders ist gleichwohl unverzüglich komplett einforderbar, wobei die Gegenpartei gleichzeitig in Verzug gerät:

(a) wenn über die Gegenpartei ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn sie den Konkurs beantragt hat oder in Konkurs geraten ist oder zu Vermögensabtretung übergeht;

(b) wenn das Eigentum der Gegenpartei ganz oder teilweise gepfändet wird;

(c) wenn die Gegenpartei ihr Unternehmen oder einen wesentlichen Bestandteil davon auflöst, veräußert, Anteile des Unternehmens Dritten überträgt oder auf eine andere Weise fortsetzt.

7.4 Schulden der Gegenpartei – aus welchem Grund auch immer – sind dem Anwender unverzüglich bar zu bezahlen oder auf sein Bank- oder Girokonto zu überweisen.

7.5 Die Gegenpartei hat im gegenseitigen Vertragsverhältnis mit dem Anwender als erste Leistung zu erbringen. Die Leistung des Anwenders besteht in dieser Hinsicht aus der Ablieferung des Objektes.

7.6 Falls die Gegenpartei einen Rechnungsbetrag nicht pünktlich bezahlt, ist sie ab dem Tag, an dem die in diesem Artikel genannte Frist abgelaufen ist und ohne weitere Inverzugsetzung, verpflichtet zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat (wobei ein Teil des Monats als voller Monat gilt) bis zur völligen Begleichung des ausstehenden Betrages.

7.7 Alle dem Anwender billigerweise entstandenen außergerichtlichen Einforderungskosten für alle Forderungen des Anwenders an die Gegenpartei gehen zu Lasten der Gegenpartei.



7.8 Falls der Anwender zwecks Vertragserfüllung gerichtlich gegen die Gegenpartei vorgehen muss, hat die Gegenpartei alle Verfahrenskosten, wie beispielsweise Anwalts- und Rechtsberatungskosten zu tragen, falls ganz oder teilweise zugunsten des Anwenders entschieden wird.

8. Lieferzeit und Lieferbedingungen

8.1 Der vom Anwender angegebene Liefertermin des Objektes ist kein endgültiger Termin im Sinne des Paragraphen 6:83 Abs. a des niederländischen BGB, sondern ein unverbindlicher Termin.

8.2 Vertragsänderungen im Sinne des Artikels 4.1 können zur Überschreitung des eventuell im Voraus angegebenen Liefertermins führen. Im Falle einer Änderung gilt die Lieferzeit im Verhältnis zu den vereinbarten Änderungen als um eine nicht-endgültige Frist verlängert.

8.3 Nach Erledigung der vereinbarten Arbeiten und entsprechende Mitteilung durch den Anwender an die Gegenpartei hat die Gegenpartei das betreffende Objekt innerhalb einer Woche nach Datum der Mitteilung abzuholen oder abzunehmen.

8.4 Falls die Gegenpartei die Verpflichtung gemäß Abs. 8.3 nicht erfüllt, ist sie dennoch zur Zahlung des Preises verpflichtet, so als wäre ihr das Objekt geliefert worden. In diesem Falle ist der Anwender berechtigt, der Gegenpartei angemessene Abstell- oder Lagerkosten zu berechnen.

8.5 Lieferung findet statt, wenn die Waren abgeholt und/oder das Werk in Waalwijk verlassen. Während des Transports trägt die Gegenpartei das Risiko.

8.6 Bei Lieferung unterzeichnet die Gegenpartei für eine einwandfreie Lieferung in der richtigen Qualität und Menge.

8.7 Die Gegenpartei ist verantwortlich für ein sofortiges Abladen der gelieferten Waren.

8.8 Die Abladeposten und ein eventuell beim Abladen verursachter Schaden gehen zu Lasten der Gegenpartei.

9. Garantie

9.1 Der Anwender garantiert, dass er oder von ihm beauftragte Dritte die Arbeiten fachmännisch ausführen. Diese Garantie gilt für die Dauer eines Jahres nach Ablieferung des Objektes, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Die Garantiepflicht beschränkt sich auf den Betrag des betreffenden Lieferumfangs.

9.2 Der Anwender kann der Gegenpartei ein Dokument übergeben, in dem die Garantiebestimmungen in Bezug auf die verrichteten Arbeiten aufgeführt sind.

9.3 In Bezug auf fremde Waren/Produkte, die bei den Arbeiten eingesetzt werden, jedoch nicht vom Anwender selbst hergestellt wurden, gelten die Garantiebestimmungen des betreffenden Lieferanten oder Herstellers.

9.4 Die unter Abs. 1 dieses Artikels erwähnte Garantie gilt nicht in folgenden Fällen:

a. wenn die Mängel auf eine nicht vom Anwender oder in dessen Namen unsorgfältig ausgeführte Behandlung zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn das Objekt extremen Umständen ausgesetzt worden ist oder wenn der Schaden auf einen nicht vom Anwender oder in dessen Namen bei der Ausführung verursachten Konstruktionsfehler des Objekts zurückzuführen ist;

b. wenn die Mängel durch den Einsatz von Gegenständen, welche die Gegenpartei dem Anwender zur Verfügung gestellt hat, verursacht wurden, es sei denn, es wäre der Auftrag erteilt worden, diese Mängel zu beheben;

c. wenn Farbunterschiede am Objekt bei Tageslicht nicht mit bloßem Auge wahrnehmbar sind;

d. wenn die Farbbeeinträchtigung am Objekt:

- durch äußere Ursachen entstanden ist;

- an nicht vom Anwender angebrachten oder nicht von ihm bearbeiteten Teilen entstanden ist;

e. wenn Beschädigungen an Objekten, die nach Ablieferung durch den Anwender nicht im Unternehmen des Anwenders behandelt worden sind, obwohl eine Behandlung nach gutem fachmännischem Ermessen notwendig gewesen wäre, und der Anwender die Gegenpartei schriftlich spätestens bei Ablieferung des Objektes darüber unterrichtet hat. Diese Ausschließung gilt lediglich dann, wenn ein Bezug zwischen Mangel und Versäumnis besteht;

f. wenn es sich um Sachen bzw. Arbeiten handelt, bei denen der Anwender bei Vertragsabschluss ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, dass er sich nicht mit den von der Gegenpartei verlangten Materialien, Ersatzteilen und/oder Arbeitsmethode einverstanden erklären kann;



g. wenn der Zustand der zu bearbeitenden Sachen derartig ist, dass es unmöglich ist, die vorhandenen Mängel – worunter Korrosion – im Rahmen der Vereinbarung angemessen zu beseitigen oder zu entfernen, und wenn die Sachen nicht im Unternehmen des Anwenders vorbearbeitet worden sind.

9.5 Der Garantieanspruch im Sinne des Artikels A erlischt, wenn:

- a. die Gegenpartei das Objekt nicht innerhalb der vom Anwender genannten Frist zur kostenlosen Beurteilung/Kontrolle anbietet;
- b. die Gegenpartei kein Konsument ist und bei nicht sichtbaren Mängeln nicht innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung solcher Mängel diese mit einer deutlichen Beschreibung der Mängel schriftlich dem Anwender meldet;
- c. die Gegenpartei dem Anwender nicht die Gelegenheit bietet, den Mangel zu beheben;
- d. ohne vorherige Genehmigung des Anwenders seitens Dritter Arbeiten an dem Objekt vorgenommen worden sind, die mit den Arbeiten des Anwenders zusammenhängen, es sei denn, die Notwendigkeit der unverzüglichen Ausführung dieser Arbeiten durch die Gegenpartei kann nachgewiesen werden;

9.6 Reklamationen entbinden die Gegenpartei nicht von einer Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist.

10. Haftung

10.1 Die Haftung des Anwenders für irgendwelchen Schaden am Objekt oder an Sachen der Gegenpartei ist auf den Betrag begrenzt, der von der Versicherung im jeweiligen Fall ausgezahlt wird. Der Anwender schließt für die Dauer der Vereinbarung eine angemessene Haftpflichtversicherung ab.

10.2 Der Anwender haftet nicht für Diebstahl oder Verlust von Sachen der Gegenpartei und/oder Dritter, die sich im oder am Objekt befinden, und die dem Anwender, aus welchem Grund, während der Ausführung zur Verfügung stehen. Zu den Sachen der Gegenpartei gehören auch Ladung, Inventar sowie schriftliche Unterlagen und Wertpapiere.

10.3 Der Anwender haftet nicht für indirekte Schäden, worunter, jedoch nicht ausschließlich, Folgeschäden, Gewinnausfall oder Schäden, die auf Nichterfüllung der Termine im Sinne des Artikels 8 zurückzuführen sind. Dies gilt auch bei Abbruch einleitender Verhandlungen.

10.4 Der Anwender ist nicht verantwortlich für Schäden, die sich ergeben aus gesetzlichen Anforderungen und/oder falschen Interpretationen.

10.5 Die in diesem Artikel 10 erwähnten Haftungsbeschränkungen des Anwenders gelten nicht, sofern sie gegen geltendes zwingendes Recht verstoßen oder sofern das schadensverursachende Ereignis durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Anwenders oder seiner leitenden Angestellten verursacht wurde.

11. Höhere Gewalt

11.1 Ein Versäumnis kann dem Anwender nicht angerechnet werden, wenn dieses auf Höhere Gewalt zurückzuführen ist.

11.2 Unter Höherer Gewalt ist zu verstehen: ein Versäumnis, das dem Anwender nicht angerechnet werden kann, da dieses ihm weder aufgrund von schuldhaftem Verhalten, noch kraft Gesetzes oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach gesellschaftlich geltenden Auffassungen zur Last gelegt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Anwender durch ein (zu verantwortendes) Versäumnis oder durch mangelnde Sorgfalt Dritter nicht in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen. Unter Höherer Gewalt ist zudem zu verstehen:

- (a) Betriebsstörung und Arbeitsunterbrechung jeglicher Art und gleichgültig aus welchem Grund;
- (b) Verzögerte oder verspätete Lieferung durch eine oder mehrere Lieferanten des Anwenders;
- (c) Transportschwierigkeiten oder –behinderungen jeglicher Art, wodurch der Transport zum Anwender oder vom Anwender zur Gegenpartei behindert oder gestört wird;
- (d) Krieg, Aufstand, Sabotage, Hochwasser, Brand, Aussperrungen, Betriebsbesetzung, Streik und behördliche Maßnahmen;

11.3 Im Falle von Höherer Gewalt ist der Anwender innerhalb von 3 Wochen nach Eintreten eines Umstands aufgrund von Höherer Gewalt berechtigt, wahlweise den Liefertermin zu ändern oder die Vereinbarung außergerichtlich aufzuheben, ohne dass Anspruch auf Schadensersatz erhoben werden kann.

11.4 Nach Aufhebung der Vereinbarung ist der Anwender berechtigt, Vergütung für die bereits gemachten Kosten und/oder ausgeführten Arbeiten zu fordern, mit der Einschränkung, dass die Gegenpartei bei Reparatur und Wartung einen Vorteil daraus gezogen hat.



12. Ersatzteile

Die bei den Arbeiten ausgewechselten und/oder zurückgebliebenen Teile gehen in das Eigentum des Anwenders über, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. In dem Falle hat die Gegenpartei diese Teile und/oder Materialien unverzüglich nach Ablieferung des Objektes an sich zu nehmen.

13. Zeichnungen und sonstige Unterlagen

13.1 Zeichnungen und sonstige Unterlagen – ausgenommen Gutachten und von der Gegenpartei zur Verfügung gestellte schriftliche Unterlagen - die zur Vereinbarung oder zum Angebot gehören, bleiben Eigentum des Anwenders und dürfen ohne dessen Zustimmung in keiner Weise ganz oder teilweise übernommen oder reproduziert oder Dritten zur Einsicht gegeben werden. Sie sind auf erstes Anfordern dem Anwender zurückzugeben.

14. Aufhebung

14.1 Die Aufhebung der Vereinbarung bedarf der schriftlichen Erklärung des dazu Berechtigten. Bevor die Vereinbarung schriftlich aufgehoben wird, ist der in Verzug befindlichen Partei schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, den Verpflichtungen nachzukommen bzw. Mängel zu beheben, zu gewähren, wobei die Mängel genau beschrieben werden müssen.

14.2 Sollte die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen aus mit dem Anwender geschlossenen Vereinbarungen gemäß Artikel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, ist der Anwender ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention berechtigt, die Vereinbarung unverzüglich ganz oder teilweise aufzuheben.

14.3 Der Anwender ist bei Aufhebung der Vereinbarung im Sinne der Absätze 2 und 3 dieses Artikels berechtigt, den vereinbarten Preis zu fordern, wenn alle Arbeiten von ihm ausgeführt wurden bzw. einen entsprechenden Teil des vereinbarten Preises, wenn die Arbeiten zum Teil ausgeführt wurden, unbeschadet des Rechts auf Vergütung des erlittenen Schadens aufgrund der Aufhebung der Vereinbarung.

15. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

15.1 Der Anwender behält sich das Eigentum an allen im Rahmen einer Vereinbarung gelieferten und noch zu liefernden Sachen (darunter auch Objekte) vor, bis alle Zahlungen aus der Vereinbarung oder anderen gleichartigen Vereinbarungen, die dem Anwender erhält oder die er erhalten soll, vollständig beglichen sind.

15.2 Bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Vereinbarung (und/oder aus gleichartigen Vereinbarungen) ist der Anwender berechtigt, die betreffenden Sachen der Gegenpartei zurückzubehalten und sich daran vorrangig schadlos zu halten, es sei denn, die Gegenpartei hat zur Bezahlung dieser Beträge ausreichende Sicherheit geleistet.

15.3 Falls der Zahlungstermin gemäß Artikel 7 überschritten wird, ist der Anwender zudem berechtigt, die am Objekt oder an Teilen davon montierten Sachen, die sein Eigentum sind, zu demontieren, sofern das Objekt dadurch nicht beschädigt wird. Der Anwender ist berechtigt, die damit verbundenen Kosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

15.4 Falls der Anwender die unter Abs. 1 dieses Artikels genannten Sachen mit vom Anwender zur Verfügung gestellten (Hilfs-)mitteln be- oder verarbeitet, werden die be- oder verarbeiteten Sachen (die im Sinne des Paragraphen 3:4 des niederländischen BGB als Hauptsachen anzusehen sind) als von der Gegenpartei dem Anwender übertragenen Faustpfand betrachtet.

15.5 Nach Beendigung der Arbeiten ist die Gegenpartei verpflichtet, die ihr unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen pfleglich zu behandeln und als Eigentum des Anwenders erkennbar aufzubewahren.

15.6 Solange auf den vom Anwender gelieferten be- oder verarbeiteten Sachen ein Eigentumsvorbehalt liegt, darf die Gegenpartei diese außerhalb ihrer üblichen Betriebsausübung nicht belasten.

15.7 Falls die Gegenpartei im Rahmen einer Vereinbarung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet, ist der Anwender berechtigt, die noch bei der Gegenpartei vorhandenen Sachen, die im Rahmen der Vereinbarung unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, zurückzunehmen, unbeschadet aller Rechte des Anwenders. Darüber hinaus ist der Anwender berechtigt, durch Be- oder Verarbeitung entstandene neue Objekte, die sich bei der Gegenpartei befinden, als Faustpfand zurückzunehmen und zu behalten, bis die Gegenpartei alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.



15.8 Falls ein Faustpfand aus bestimmten Gründen nicht möglich oder wünschenswert ist, ist die Gegenpartei verpflichtet, die gelieferten oder noch zu liefernden Sachen mittels einer privaten oder öffentlichen Urkunde dem Anwender zu verpfänden.

16. Streitigkeiten

16.1 Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das Bezirksgericht (*Arrondissementsrechtbank*) des Bezirks zuständig, in dem der Anwender seinen Sitz hat und/oder geschäftlich tätig ist, sofern es sich um eine Streitigkeit handelt, die unter die Zuständigkeit eines Bezirksgerichts fällt.

17. Anwendbares Recht

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf Angebote und Vereinbarungen, auf die diese Geschäftsbedingungen sich ganz oder teilweise beziehen, als auch auf Streitigkeiten, die aus diesen Geschäftsbedingungen hervorgehen, ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar.

Diese Bedingungen wurden am 18. März 2011 bei der Kamer van Koophandel in Tilburg unter der Aktennummer 52199266 hinterlegt.